

# Geschichte des Amateurfunks in der DDR (8)

*Unter dem Titel „Zwischen Selbstzweck und gesellschaftlichem Auftrag. Rahmen- und Organisationsbedingungen für Funkamateure in der SBZ und DDR (1945-1990)“ hat Christian Senne am Institut für Geschichtswissenschaften / Zeitgeschichte an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin eine Dissertation vorgelegt, die mittlerweile auch in Buchform vorliegt.\* - Mit freundlicher Genehmigung des Autors veröffentlichen wir in dieser Serie Auszüge aus dem Werk, ergänzt durch Materialien aus dem Dokumentationsarchiv Funk in Wien [www.dokufunk.org](http://www.dokufunk.org)*

\* 2008, Hamburg: Kovac, J. Band 70 der Studien zur Zeitgeschichte. 396S, ISBN 978-3-8300-3726-2, € 98.- (D). 360S, kart. - <http://www.verlagdrkovac.de>



## Ausbau der Amateurfunkstrukturen in der GST (1962-75), Teil 1

Schon 1960 wurde als Anleitungsgremium des DDR-Amateurfunks eine *Zentrale Kommission für den Nachrichtensport* gebildet, in der sich die Ausbildungsgebiete Amateurfunk, Fernschreibetechnik und Fernsprechtechnik zusammenfanden.<sup>1</sup> Mit der Aufgabe der Leitung des zum 1. Januar 1962 eingeführten *Zentralen Radioklubs* wurde der bisherige Abteilungsleiter Nachrichtensport, Günter Keye beauftragt.<sup>2</sup> Auf Bezirks- und Kreisebene wurde diese Veränderung nachvollzogen und analog regionale Radioklubs gebildet. Die dortigen Radioklubs sollten schwerpunktmäßig die Organisation und Durchführung der vormilitärischen Nachrichtenausbildung, Kadergewinnung und Massenarbeit betreuen, die weiterhin auf die 14 bis 18jährigen zielte. Dafür wurden entsprechende Referate gegründet, die wiederum mit Fachgebieten besetzt wurden. Gleiches gilt für den Amateurfunk, auch hier wurden Unterreferate gebildet. Diese waren unterteilt in *Amateurfunk*, *DM-Hörer*, *Kurzwellen-Rundfunkhörer* und *Amateurfunktechnik*.<sup>3</sup> Jeder Klub bekam einen Klubrat. Dieser übernahm laut Papier die Aufgaben der bisherigen Kommission des jeweiligen Vorstandes und war hauptsächlich für die Ausbildung verantwortlich. Im Klubrat saßen neben den Leitern der Referate und Fachgebiete auch ein Vertreter der NVA und fakultativ Vertreter der FDJ, der Pionierorganisation, „Arbeiterveteranen“ und Wissenschaftler.<sup>4</sup> Allgemein hatten die Klubräte an den Radioklubs allerdings nicht viele Rechte, blickt man in die *Arbeitsordnung des Klubrats der DDR*. Er hatte selbst als der anleitende Klub lediglich beratende Funktion bei Vorlagen für das Sekretariat, Anwesenheitsrecht bei Beratungen desselbigen und die „Jahresplanung der Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben zu erarbeiten“. Als weitere „Rechte“ durfte sich der Klubrat Beschlüsse des Zentralvorstandes erklären lassen und die zur Umsetzung nötigen Informationen anfordern. Schließlich war der Rat unter Zustimmungspflicht des Sekretariats

<sup>1</sup> FA 1960, Nr. 10, S. 334.

<sup>2</sup> SAPMO-BArch DY/59/90. Sekretariatsbeschluss vom 18.12.1961. „Vorbehaltlich Zustimmung ZK-SED“.

<sup>3</sup> Die Kurzwellenrundfunkhörer tauchen später nicht mehr auf.

<sup>4</sup> FA 6 (1962), S. 205. Die Klubräte hatten faktisch aber keine Entscheidungsbefugnis, wie noch im Kapitel zur vormilitärischen Ausbildung dargestellt wird.

befugt, „Berichte der nachgeordneten Klubräte und Fachgebiete sowie Leitungen der Sektionen, Ausbildungszentren und Stützpunkte entgegenzunehmen“. Eigene Entscheidungsmöglichkeiten hatte somit dieses im Idealfall mit jeweils einer Person der beteiligten Bereiche des Nachrichtensports besetzte Gremium in Hinsicht auf die Rahmenbedingungen im Amateurfunk nicht. Drei Tagungen im Jahr sollten daher reichen, während ein sog. *Büro des Klubrats* einmal im Monat zusammentrat.<sup>5</sup>

Das Hauptziel war weiterhin die Gewinnung neuer Nachrichtensportler auf freiwilliger Basis. Doch daran scheiterte es häufig. Bis Oktober 1962 wurden die angeordneten Veränderungen vor Ort zwar sukzessive angegangen, jedoch weniger mit der Absicht, neue Mitglieder zu gewinnen. Vielmehr wurde durch die schon bewährten Mitarbeiter die Struktur lediglich auf dem Papier in die neue Organisationsform umgestellt, d.h. es erfolgte eine schlichte Namensänderung. Dies war naturgemäß nicht im Sinne des ZV.<sup>6</sup> Im Juni 1963 beschäftigte sich daher das Sekretariat des ZV der GST mit einer Expertise über die bisher nur mäßigen Erfolge, die durch die Umstrukturierung von Zirkeln in die Klubs erzielt worden sind. Das Sekretariat stellte eine große Diskrepanz

„zwischen dem großen Interesse der Jugendlichen an technischen und nachrichtentechnischen Fragen und der mangelnden Mitarbeit in der Gesellschaft für Sport und Technik“<sup>7</sup>

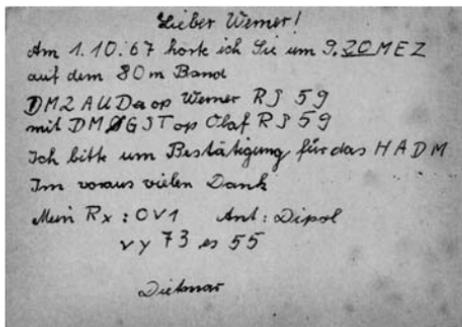
fest. Der vorgelegte Bericht blendete schon die heikelsten Themen wie patriotische Erziehung fast vollständig aus, konnte aber selbst in der Gewinnung neuer Funkamateure im vergangenen halben Jahr nur eine „geringe Vorwärtswentwicklung“ feststellen. Im zentralen Radioklub sei die Arbeit „zufrieden stellend“ bewerkstelligt worden. Lehrgänge waren nur zu 50% ausgelastet gewesen und unzureichend ehrenamtliche Ausbilder rekrutiert worden. Die Anleitung und Kontrolle durch den Klubrat und die Abt. Nachrichtensport beim Zentralvorstand war nur unzureichend. Der Klubrat trat also bezüglich einer „Anleitung“ nicht in weiter in Erscheinung, was sich wegen der stark eingeschränkten Kompetenzen bis zum Ende der DDR nicht ändern sollte. Aufgaben des zentralen Radioklubs und denen in den Bezirken überschritten sich noch häufig und waren „nach den jetzigen Erfahrungen zum Teil unzweckmäßig“. Teilweise gab es Kompetenzgerangel auf regionaler Ebene zwischen Oberinstruktoren und Leitern von Radioklubs. Die Hauptschwäche in den Bezirken war jedoch die mangelnde „nachrichtensportliche Massenarbeit“. Klubstationsleiter wurden nicht genug angeleitet, die politisch-ideologische Einflussnahme auf die Mitbenutzer an den Stationen daher „nicht ausreichend“. Die meisten Bezirke würden sich zudem nicht ausreichend an (vormilitärischen) Wettkämpfen, Zirkeln und Vorträgen beteiligen. Allerdings sah man den damaligen Leiter Nachrichtensport auch wenig kooperativ, was eine Zusammenarbeit zur Findung eines geeigneten Ausbilderkollektivs zur Bindung an den Radioklub betraf. Bemühungen zusammen mit dem BV Berlin scheiterten, der Posten des Referatsleiters Amateurfunk war zudem nicht besetzt.<sup>8</sup> Der Nachrichtensport allgemein blieb somit ein Problemkind der GST, was ursächlich damit zu tun hatte, dass der Funkamateur vor Ort sich wohl selbst genug war und der „Transmissionsriemen“ so weiter nicht im gewünschten Maße funktionierte. Offensichtlich interessierten sich die Funkamateure nicht für Organisationsprobleme der GST, zumal sie keinerlei Auswirkungen auf den Funkbetrieb hatten. Aus den Kreisen der Funkamateure mussten aber die Funktionäre rekrutiert werden. Die genannte mangelnde Rekrutierung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Bereich Nachrichtensport zu Beginn der sechziger Jahre wurde zum Hauptproblem im Funkbereich der Massenorganisation. Gleichzeitig wurden die Radioklubs insbesondere bezüglich des vormilitärischen Nachrichtensports zu dieser Zeit stärker unter Kontrolle genommen, worauf noch an späterer Stelle näher eingegangen wird. Erfolge gab es nur auf einem Gebiet, nämlich den Amateurfunkwettbewerben, also bei einer Betätigung, welche

<sup>5</sup> SAPMO-BArch DY59/749. Arbeitsordnung des Klubrats der DDR vom 5.5.1966.

<sup>6</sup> FA 1962, Nr.10, S. 327.

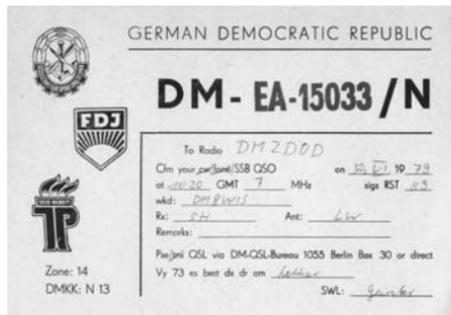
<sup>7</sup> SAPMO-BArch DY59/95, Sekretariatssitzung vom 25.6.1963.

<sup>8</sup> SAPMO-BArch DY59/95, Sekretariatssitzung vom 25.6.1963.



Innerhalb der DDR per "Postkarte mit Antwort": Dietmar aus Schweinitz an Werner Szameit, DM2AUD, in Zeuthen

Selbstgestaltete-QSL ins NSW (Nicht-sozialistisches Wirtschaftsgebiet): Joachim Marle aus Pirna an Heinz Zösch, OE1HZ, in Wien



Kooperation mit den Thälmann-Pionieren und der FDJ: Gunter aus NN an Lothar Brandenburg, DM2DOD, in Leegebruch

Hans Bode, DM1177/E, aus Besdorf erreichte 81 Punkte im Hörwettbewerb und erhielt ein Faltblatt ohne Details als Bestätigung



QSL in drei Farben, aber ohne Call: Ewald aus Bernburg ins NSW: an DJ3MG, Heinz Ahlborg, in Bad Pyrmont

DM-Anwärter Helmut Kurze aus Gößnitz in der It. QSL "German Demokratik Republik" an seiner Station, 1964

DM-Anwärter

Funkamateure auch ohne (politische) Anleitung zum Mikrofon oder zur Taste greifen ließen.<sup>9</sup>

Die einzelnen Qualifizierungsstufen im Amateurfunkbereich differenzierten sich in diesen Jahren weiter aus. Analog zu den drei Funkamateursendeberechtigungen bildeten sich nun drei verschiedene DM-Empfangsberechtigungen für Hörer heraus, deren Besitz dem Erwerb der Mitbenutzergenehmigung und einer eventuell nachfolgenden Einzelgenehmigung vorausgesetzt wurde. Die DM-EA Berechtigung (EA= Empfangsanwärter) gab es ab 1965 für die Teilnahme als Hörer auf den internationalen Funkbändern, ohne dass der Teilnehmer Telegraphiekenntnisse haben musste. Diese galt es aber innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Die DM-EA-Berechtigung verlor nach diesem Zeitraum ihre Gültigkeit. Bei den *Thälmann-Pionieren* wollte man da eine Ausnahme machen, um so die Jüngsten binden zu können. Gleichzeitig war die EA-Berechtigung eine Möglichkeit, „schwarze“ QSL-Karten nicht mehr über das Büro zu vermitteln. Eine steigende Zahl von Kurzwellenhörer schrieb nämlich eigene Karten an die gehörte Station, selbst wenn sie gar keine DM-Nummer hatten.

Sogar an ausländische QSL-Büro wurde direkt geschrieben, was der GST naturgemäß ein Dorn im Auge war. Mit der Herausgabe der neuen Nummern - ohne Vorkenntnisse - und dem Angebot, das GST-QSL-Büro mitbenutzen zu können, wurde versucht, diese Entwicklung einzudämmen. Die Nummern wurden zentral durch das Haus des Radioklubs in Berlin vergeben.<sup>10</sup> Zielgruppe der EA-Berechtigung waren junge Leute und Schüler, die noch nicht mit dem Medium in Berührung kamen und nun mit dem Hörwettbewerb „Hör zu – die GST sendet“ und der Herausgabe des Hörerdiploms HADM (Hear all DM) recht erfolgreich an das Medium herangeführt wurden. So konnten Interessierte zu dieser Zeit Ausstrahlungen des Hörwettbewerbs selbst auf normalen Rundfunkempfängern mit Kurzwellenteil empfangen, da diese Sendungen noch nicht in der Einseitenbandmodulation (SSB), sondern wie

Nur für den Dienstgebrauch  
Nr.: 00389

# Mitteilungsblatt

## des Sekretariats des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik

B Nachr./3 1.10.1966

Richtlinie  
für  
die Bearbeitung von Anträgen auf Amateurfunkgenehmigung  
und  
Prüfungsordnung  
zur Amateurfunkordnung vom 22. Mai 1965  
in Ergänzung der Anlage 1 zu § 8 Abs. 2

Der Amateurfunk der GST wird auf der Grundlage der Anordnung über den Amateurfunkdienst - Amateurfunkordnung - des Ministers für Post- und Fernmeldewesen vom 22. Mai 1965 und entsprechend den Beschlüssen, Weisungen und Richtlinien des ZV der GST durchgeführt.

Entsprechend den Bestimmungen der Amateurfunkordnung wird in Übereinstimmung mit dem Frequenzbüro des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen die vorliegende Richtlinie erlassen.

### 1. Grundsätze zur Beantragung von Amateurfunkgenehmigungen

1.1 Amateurfunkgenehmigungen können Mitglieder der GST erhalten, die mindestens 1 Jahr aktiv in der Orga-

<sup>9</sup> SAPMO-BArch DY59/103. Sekretariatssitzung vom 6.4.1965.

<sup>10</sup> FA 1965, Nr. 1, S. 25. Allerdings muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass ein Ausschluss derjenigen Hörer von der Vermittlung in den internationalen Amateurfunkverbänden, die nicht Mitglied bzw. Inhaber einer Hörernummer sind, noch heute gängige Praxis ist. Auch heute vermittelt der DARC nur Hörerkarten seiner Mitglieder.

nisation mitgearbeitet und ihre Organisationsverbundenheit durch rege Teilnahme an der Ausbildung und am gesellschaftlichen Leben der GST bewiesen haben. Durch tatkräftiges Handeln müssen sie ihre Bereitschaft gezeigt haben, sich neben guten Kenntnissen der Amateurfunktechnik auch solche Fertigkeiten anzueignen, die dem Schutz der DDR und der Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft dienen.

Im Interesse des Schutzes, der Sicherheit und der Wahrung des Ansehens der DDR und der GST kann nur für solche Mitglieder eine Amateurfunkgenehmigung beantragt werden, die die Gewähr bieten, den sich daraus ergebenden Anforderungen zu genügen.

Reservisten der bewaffneten Organe, ausgezeichneten Arbeitern und Bauern, Technikern sowie Angehörigen der Intelligenz ist besondere Unterstützung und Förderung im Amateurfunk zu gewähren. Auch bei dem genannten Personenkreis ist die Mitgliedschaft in der GST für den Erwerb einer Amateurfunkgenehmigung Bedingung. Auf die vorherige einjährige Mitgliedschaft kann verzichtet werden.

Bei der Beurteilung der aktiven Teilnahme an der Ausbildung oder am gesellschaftlichen Leben der GST sind besonders bei Angehörigen der Intelligenz, bei Technikern, Montagearbeitern u.ä. deren zeitlich begrenzte Möglichkeiten sorgfältig zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung von Amateurfunkanträgen hat entsprechend den Kaderprinzipien des ZV der GST zu erfolgen.

Alle aus der Beantragung einer Amateurfunkgenehmigung sowie für die Ablegung der Prüfung entstehenden Kosten (Verwaltungsgebühren, Fahrtkosten, eventueller Arbeitsausfall u.ä.) sind vom Antragsteller zu tragen. Entstehende Kosten für die Antragsteller, die

vorgelagert war, alleine die GST zuständig. Das MPF verwies in der Anordnung weiterhin lediglich auf die generelle Genehmigungspflicht von Empfangsanlagen, womit das Anmelden von Radios gemeint war, für die auch in der DDR Gebühren entrichtet werden mussten. § 4,2 hierzu:

„Das Errichten und Betreiben einer Empfangsanlage als Amateurfunkstelle ist an den Erwerb des DM/SWL-Diploms der GST gebunden. Hierfür sind die von der GST erlassenen Richtlinien verbindlich.“

Damit kam der reine Zuhörer des Amateurfunks auf dem Gebiet der DDR offiziell an der GST-Mitgliedschaft nicht mehr vorbei. Gleichzeitig wurde explizit der Anspruch der GST genannt, über die Voraussetzungen zur Teilnahme zu entscheiden. § 8 der Amateurfunkordnung hielt hierzu fest:

„1) Die Ausbildung zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der GST. Der Zentralvorstand der GST erlässt hierzu die

Rundfunkpender mit beiden Seitenbändern in AM-Modulation ausgestrahlt wurden. Das Diplom gab es für 10 Empfangsbestätigungen von unterschiedlichen Funkamateuren aus den 15 DDR-Bezirken.

Die Entwicklungen auf dem Hörsektor fanden zwangsläufig Eingang in eine neue Amateurfunkordnung, die am 22. Mai 1965 im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht wurde. Durch eine Aktennotiz im MPF lässt sich ermesen, welcher Abstimmungsprozess wiederum notwendig war, um eine neue Amateurfunkverordnung in Kraft treten zu lassen. Neben Absprache mit den involvierten GST-Stellen zur Absicherung der „gesellschaftlichen Seite“ war eine Zustimmung des MfNV, MdI, MfS, der staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und dem Ministerium der Justiz notwendig. Eine Änderung schien dem MPF jedoch unausweichlich, wurde doch die Verordnung von 1959 als eine Übergangsverordnung bezeichnet, deren Präzisierung durch die Weiterentwicklung auf dem Amateurfunksektor nun notwendig wurde.<sup>11</sup>

Eine ideologische Präambel, wie in der ersten Verordnung von 1953, fand sich in den späteren Verordnungen nicht mehr. Die gesellschaftliche Seite hatte die GST zu verantworten. Also war auch für die Hörerbewegung, die dem Beginn der Amateurfunklehrgänge

<sup>11</sup> BArch DM3 BRF II / 4529. Aktenvermerk Amateurfunkverordnung 1965 vom 15. April 1965.

erforderlichen Richtlinien und legt die allgemeinen Anforderungen fest, die an die Funkamateure zu stellen sind.“

Sicherlich der erfreulichste Punkt der neuen Verordnung aus Sicht der Funkamateure war die Neugliederung der Genehmigungsklassen, was die Umschreibung aller bisherigen Klasse-2-Besitzer zu Klasse-1-Inhaber beinhaltete. (§ 38,2) Die neue Klasse 2 war auf das Betreiben von „industriell gefertigte Sender“ der GST mit eingeschränkter Sendeleistung bzw. an Sender, die von „der GST als Standard veröffentlicht sind“ ausgelegt (§ 15) und hatte einen geringeren Prüfungsumfang als Klasse 1. Klasse 2 war Bedingung zum Erwerb der neuen Klasse 1. Diese erfolgte jedoch nicht automatisch, sondern war mit einer Zusatzprüfung verbunden (§ 14).

Bemerkenswert ist zudem, dass zu Modulationstestzwecken innerhalb von 24 Stunden eine fünfminütige Musikausstrahlung erlaubt war (§ 26). Der Betrieb von Stationen außerhalb des angemeldeten Standorts war auf 48 Stunden begrenzt und musste ansonsten drei Tage vorher bei der Post angemeldet werden (§ 24). In das Funktagebuch musste nun jede Sendung, auch Tests, eingetragen werden (§ 33). Das Anmeldeverfahren war ebenfalls verkürzt worden: Unterlagen wurden nicht mehr im Kreis abgegeben, sondern waren nach § 8,3 nun an den Bezirksvorstand der GST zu richten. Allerdings war die Bestimmung der Anforderungen an den Bewerber weiterhin daran gebunden, dass „er die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateure zu stellenden Anforderungen zu genügen“ (§ 10,4). Eine sicherlich gravierende Verschärfung war die Bedingung, die in der Genehmigungsurkunde angegebene Amateurfunkstelle innerhalb eines Jahres zur Abnahme bei der Post anzumelden. Ansonsten erlosch nämlich die Genehmigung (§ 36,1).<sup>12</sup> Dies bedeute für viele Funkinteressierte eine längere Bindung an eine Mitbenutzergenehmigung, denn man konnte sich erst anmelden, wenn entweder einen eigener Sender fertig gestellt oder alle Komponenten hierfür vorhanden waren, um diese dann innerhalb eines Jahres zu einer, den technischen Anforderungen genügenden, Sender- und Empfangsanlage zusammensetzen. Für Zeitzeugen stellte sich die Mitbenutzerzeit im Nachhinein zum Teil als Vorteil dar. So lag das positive an der Regelung darin, dass der Funkamateure sofort aktiv sein und gleichzeitig Bauteile für den eigenen Sender sammeln konnte. Dies war bekanntermaßen wegen der schlechten Versorgungslage mit elektronischen Bauteilen ein schwieriges Unterfangen. So beschränkte sich ein erster Sender häufig auf das Notwendigste, das Bauen eines besseren Senders zog sich bei vielen Amateuren zumeist über Jahre hin.<sup>13</sup> Viele Funkamateure büßten jedoch ihre Lizenz zum Errichten und Betreiben wieder ein, da sie es nicht schafften, innerhalb des festgesetzten Zeitraums die Station fertig zu stellen.<sup>14</sup>

Die Verordnung von 1965 nannte wiederum den „gesellschaftlichen Nutzen“, zu dem der DDR-Amateurfunk auch beitragen sollte, was im *Funkamateure* durch den damaligen Leiter der Abt. Nachrichten besonders kommentiert wurde:

„Damit wird ihrer Tätigkeit ein besonderer gesellschaftlicher Wert beigemessen und der Amateurfunk ein über ein allgemeines persönliches Hobby herausgehoben. Daraus ergibt sich gleichzeitig für die Funkamateure eine gesellschaftliche Verpflichtung.“<sup>15</sup>

Mit dieser Verpflichtung war natürlich insbesondere die vormilitärische Funkausbildung gemeint, ohne es aber direkt anzusprechen. Gleichzeitig wurde die in der Tat fortschrittliche Regelung betont, die nun das Mindestalter zur Teilnahme am Amateurfunk auf 14 Jahre festlegte, was auf den Ursprungsgedanken der ersten Amateurfunkverordnung abzielte.<sup>16</sup>

(Fortsetzung folgt im nächsten Funk-Telegramm-Heft 4/2012)

<sup>12</sup> Gbl der DDR, Teil II, Nr. 58. Berlin, den 12. Juni 1965, S. 393-400. Anordnung über den Amateurfunkdienst – Amateurfunkordnung – vom 22. Mai 1965.

<sup>13</sup> Hardy Zenker berichtete von 13 Jahren, auch bei Günter Fietsch zog sich der Bau fast 10 Jahre hin.

<sup>14</sup> So Eike Barthels aus Dresden mir gegenüber.

<sup>15</sup> Erläuterung der neuen Verordnung durch Günter Keye. In: FA 1965, Nr.9, S. 296.

<sup>16</sup> FA 1965, Nr.9, S. 296 f. u. FA 1965, Nr. 10 , S. 351 f.